

06.11.97

AS - Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)****A. Zielsetzung**

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1998 in der Höhe, die gewährleistet, daß die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1998 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entspricht. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

**B. Lösung****1. Beitragssätze**

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 1998 auf 21,0 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 27,9 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

## 2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 346 Deutsche Mark monatlich und des Beitrags (Ost) auf 289 Deutsche Mark monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 3,2 v.H.-Schritten zwischen 80 v.H. und 3,2 v.H. dieser Beiträge festzusetzen.

## 3. Rechengrößen

Fortschreibung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Beitragssatzes für das Jahr 1998.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich nicht quantifizierbare Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Wegen der Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich gegenüber den Ansätzen im Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998) ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| zur Rentenversicherung der Arbeiter von     | 1,2 Mrd. DM |
| zur Rentenversicherung der Angestellten von | 0,3 Mrd. DM |
| insgesamt von                               | 1,5 Mrd. DM |

In der knappschaftlichen Rentenversicherung würde die Beteiligung des Bundes ohne die Beitragssatzerhöhung um rd. 0,1 Mrd. DM höher ausfallen.

### 2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitnehmerbeiträge betroffen sind - vermindert das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer und erhöht - soweit die Arbeitgeberbeiträge betroffen sind - die Personalnebenkosten der Unternehmen.

**06.11.97**

**AS - Fz**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (311) - 810 00 - So 190/97

Bonn, den 6. November 1997

An den  
Präsidenten des Bundesrates

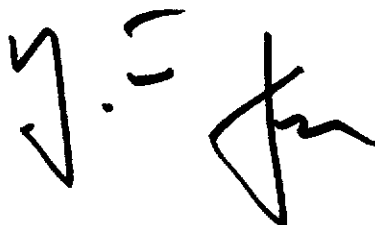
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der  
gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestim-  
mung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für  
1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für  
1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998  
(Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

Vom

Auf Grund

- des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -  
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
- des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Land-  
wirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890,1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom  
15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, und
- des § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch  
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit-und Sozialordnung:

## § 1

### Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1998 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 21,0 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 27,9 vom Hundert.

## § 2

### Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1998 monatlich 346 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1998 monatlich 289 Deutsche Mark.

## § 3

### Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

| Einkommensklasse | monatlicher<br>Zuschußbetrag | Einkommensklasse | monatlicher<br>Zuschußbetrag |
|------------------|------------------------------|------------------|------------------------------|
| bis 16 000 DM    | 277 DM                       | 28 001-29 000 DM | 133 DM                       |
| 16 001-17 000 DM | 266 DM                       | 29 001-30 000 DM | 122 DM                       |
| 17 001-18 000 DM | 255 DM                       | 30 001-31 000 DM | 111 DM                       |
| 18 001-19 000 DM | 244 DM                       | 31 001-32 000 DM | 100 DM                       |
| 19 001-20 000 DM | 233 DM                       | 32 001-33 000 DM | 89 DM                        |
| 20 001-21 000 DM | 221 DM                       | 33 001-34 000 DM | 78 DM                        |
| 21 001-22 000 DM | 210 DM                       | 34 001-35 000 DM | 66 DM                        |
| 22 001-23 000 DM | 199 DM                       | 35 001-36 000 DM | 55 DM                        |
| 23 001-24 000 DM | 188 DM                       | 36 001-37 000 DM | 44 DM                        |
| 24 001-25 000 DM | 177 DM                       | 37 001-38 000 DM | 33 DM                        |
| 25 001-26 000 DM | 166 DM                       | 38 001-39 000 DM | 22 DM                        |
| 26 001-27 000 DM | 155 DM                       | 39 001-40 000 DM | 11 DM                        |
| 27 001-28 000 DM | 144 DM                       |                  |                              |

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

| Einkommensklasse | monatlicher<br>Zuschußbetrag (Ost) | Einkommensklasse | monatlicher<br>Zuschußbetrag (Ost) |
|------------------|------------------------------------|------------------|------------------------------------|
| bis 16 000 DM    | 231 DM                             | 28 001-29 000 DM | 111 DM                             |
| 16 001-17 000 DM | 222 DM                             | 29 001-30 000 DM | 102 DM                             |
| 17 001-18 000 DM | 213 DM                             | 30 001-31 000 DM | 92 DM                              |
| 18 001-19 000 DM | 203 DM                             | 31 001-32 000 DM | 83 DM                              |
| 19 001-20 000 DM | 194 DM                             | 32 001-33 000 DM | 74 DM                              |
| 20 001-21 000 DM | 185 DM                             | 33 001-34 000 DM | 65 DM                              |
| 21 001-22 000 DM | 176 DM                             | 34 001-35 000 DM | 55 DM                              |
| 22 001-23 000 DM | 166 DM                             | 35 001-36 000 DM | 46 DM                              |
| 23 001-24 000 DM | 157 DM                             | 36 001-37 000 DM | 37 DM                              |
| 24 001-25 000 DM | 148 DM                             | 37 001-38 000 DM | 28 DM                              |
| 25 001-26 000 DM | 139 DM                             | 38 001-39 000 DM | 18 DM                              |
| 26 001-27 000 DM | 129 DM                             | 39 001-40 000 DM | 9 DM.                              |
| 27 001-28 000 DM | 120 DM                             |                  |                                    |

#### § 4

#### Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1998 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1998

##### 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| a) von Entgeltpunkten in Beiträge    | 11286,4500 , |
| von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge | 9404,5913 ,  |

|                                                                                                       |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte | 0,0000886018 , |
| von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)                                                                  | 0,0001063310 , |

##### 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| a) von Entgeltpunkten in Beiträge    | 14994,8550 , |
| von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge | 12494,6713 , |

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| b) von Beiträgen in Entgeltpunkte    | 0,0000666895 , |
| von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) | 0,0000800341 , |

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1998 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1998 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 21,0 v.H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 27,9 v.H. festzusetzen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 1998 auf 21,0 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Ländern in 1998 ist der Beitrag nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 346 DM monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern auf 289 DM monatlich festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge. Der Beitragszuschuß in der höchsten Beitragszuschußklasse beträgt 80 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschußklassen wird der Beitragszuschuß um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags gemindert.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Um sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve Ende 1998 dem gemäß § 158 Abs. 1 SGB VI maßgeblichen Betrag für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen, ist ein Beitragssatz von 21,0 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich. Durch die Festsetzung des Beitragssatzes auf 21,0 v.H. ergibt sich nach §§ 213, 287e SGB VI ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen in Höhe von 1,5 Mrd. DM.

### Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag wie folgt festzusetzen:

$$\frac{(\text{allg. Rw 1.1.1995} - 20 \text{ v.H.}) \times \text{BSRV} \times \text{vor. DE}}{12 \times \text{akt. Rw 1.1.1995}}$$

allg. Rw 1.1.1995 = allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte am 1. Januar 1995

BSRV = Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

vor. DE = das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

akt. Rw 1.1.1995 = aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$\frac{(21,24 \text{ DM} - 20 \text{ v.H.}) \times 0,210 \times 53.501 \text{ DM}}{12 \times 46,00 \text{ DM}} = 345,849073 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 346 DM monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Ländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 1998 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,2001. Da der Beitrag (West) für das Jahr 1998 auf 346 DM monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 1998 wie folgt festzulegen:

$346 \text{ DM} \text{ dividiert durch } 1,2001 = 288,309308 \text{ DM}$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 S. 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 289 DM monatlich festzusetzen.

#### Zu § 3 - Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 1998 errechnete Beitrag in Höhe von 346 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 289 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuß zum Beitrag 80 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

#### Zu § 4 - Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Nach § 188 und § 281b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1998 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1998 in Höhe von 53 745 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1998 in Höhe von 21,0 v.H. bzw. 27,9 v.H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1998 in Höhe von 1,2001.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d.h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998                       | 53 745     |
| multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,210)             |            |
| ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von | 11286,4500 |

1 dividiert durch 11286,4500  
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von 0,000886018

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998                       | 53 745     |
| multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,279)             |            |
| ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von | 14994,8550 |

1 dividiert durch 14994,8550  
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte von  
= 0,0000666895.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

|                                                                                 |              |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998                                       | 53 745       |
| multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,210)                             | = 11286,4500 |
| dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 1998 (1,2001) |              |
| ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von           | 9404,5913    |

1 dividiert durch 9404,5913  
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von 0,0001063310

## 2. Knappschaftliche Rentenversicherung

|                                                                                    |                 |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998                                          | 53 745          |
| multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,279)                                | = 14994,8550    |
| dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10<br>zum SGB VI für 1998 (1,2001) |                 |
| ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)<br>in Beiträge von           | 12494,6713      |
| 1 dividiert durch 12494,6713                                                       |                 |
| ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte<br>(Ost) von           | = 0,0000800341. |

### Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## C. Finanzieller Teil

### I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Beitragssatzanhebung von 20,3 v.H. auf 21,0 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 26,9 v.H. auf 27,9 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmehrnahmen für 1998 von 10,6 Mrd. DM.

Davon entfallen

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| auf die Rentenversicherung der Arbeiter     | 4,4 Mrd. DM |
| auf die Rentenversicherung der Angestellten | 6,1 Mrd. DM |
| auf die knappschaftliche Rentenversicherung | 0,1 Mrd. DM |

Im übrigen ergeben sich durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht quantifizierbare Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Durch den Beitragssatzanstieg ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehrausgaben beim Wanderungsausgleich von rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag erhöhen sich beim Wanderungsausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.

Wegen der Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich gegenüber den Ansätzen im Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998) ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| zur Rentenversicherung der Arbeiter von     | 1,2 Mrd. DM |
| zur Rentenversicherung der Angestellten von | 0,3 Mrd. DM |
| insgesamt von                               | 1,5 Mrd. DM |

In der knappschaftlichen Rentenversicherung würde die Beteiligung des Bundes ohne die Beitragssatzerhöhung um rd. 0,1 Mrd. DM höher ausfallen.

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitnehmerbeiträge betroffen sind - vermindert das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die gesamtwirtschaftliche Auswirkung der Belastung der verfügbaren Einkommen ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und von Änderungen im Sparverhalten. Bei einer Dämpfung des privaten Verbrauchs ist tendenziell mit entsprechend dämpfenden Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau des privaten Verbrauchs zu rechnen.

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitgeberbeiträge betroffen sind - erhöht die Personalnebenkosten der Unternehmen. Entscheidend für die Auswirkungen auf das Preisniveau ist die Entwicklung der Lohnstückkosten, die sowohl von der Produktivitätsentwicklung als auch der Lohn- und Personalnebenkostenentwicklung abhängt.

Die Beitragssatzerhöhung insgesamt führt somit zu gegenläufigen Einzeleffekten auf die Preisentwicklung, die in ihrer Summe nicht genau quantifiziert werden können. Die Auswirkungen auf das Preisniveau des privaten Verbrauchs insgesamt dürften sich in Grenzen halten. Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht auszuschließen.

## II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 328 DM auf 346 DM im früheren Bundesgebiet und von monatlich 282 DM auf 289 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 1998 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 95 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die mit der Beitragsanhebung verbundene Erhöhung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 35 Mio. DM, so daß die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 60 Mio. DM betragen.